

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Verhältnis Herzog Albrechts I. v. Oesterreich zur Kirche des Landes von 1281 - 1298

Brunner, L.

1933

Einleitung

Mit dem Sturze König Ottokars II. war in Oesterr- reich auch der stolze Bau der Landesherrlichkeit, den er in den 24 Jahren seiner Herrschaft mit starker Hand aufgeführt hatte, zertrümmert worden. Befreit erhoben jene Elemente, die nur wider- willig sein strenges Regiment ertragen hatten, wieder kühner ihr Haupt. Wertvolle Privilegien und Zugeständnisse waren der Dank des deutschen Königs an alle, die ihm halfen, die Babenberger Länder dem Reiche zurückzugewinnen. Aber ihre Reichsunmittelbar- keit währte nur 5 Jahre, dann gab ihnen Rudolf von Habsburg in seinem ältesten Sohne Albrecht wieder einen eigenen Herrn, der berufen war, in diesen Territorien die künftige Macht seines Ge- schlechtes dauernd zu begründen, die landesfürstliche Gewalt wieder zum vollen Siege zu führen. Um das ihm gesteckte Ziel, das er mit sicherem Blick, mit Energie und Ausdauer verfolgte, zu er- reichen, nahm er entschlossen den Kampf mit allen widerstrebenden Gewalten auf, zog er, ohne lange zu fragen, ob mit Recht oder mit Unrecht, alles heran, was seinen Plänen förderlich war, auch die Mittel der Kirche.¹⁾

1) Hessel, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg. S. 14.

Ausgedehntes Kirchengut, in Oesterreich hauptsächlich Passauisches und Freisingisches, in der Steiermark Salzburgisches, das der Oberhoheit des Landesherrn entzogen war, zersplitterte das Staatsgebilde. Die erstarkende Landesfürstliche Gewalt, die nach einem abgeschlossenen Territorium, nach voller Landeshoheit strebte, suchte nun diese Fremdkörper entweder ganz zu absorbieren oder wenigstens ihrer Oberhoheit zu unterwerfen;¹⁾ (und) die willkommene Handhabe dazu boten ihr die Vogtei und der Kirchenpatronat, deren Besitz der erste Schritt zu tatsächlich voller Herrschaft über diese Enklaven²⁾ war.

Schon die Babenberger hatten die Vogtei über einen großen Teil der Kirchen und Klöster in ihren Territorien inne, entweder als Patronatsvogtei durch Stiftung oder Dotierung, oder als Lehensvogtei von Seiten der Bischöfe und auswärtigen Klöster.³⁾

Die Vögte, in den meisten Fällen waren es Untervögte, an die der Landesherr die Vogteigewalt weiter verliehen hatte, wurden vielfach aus Beschirmern, denen die Wahrung des Friedens und des Rechtes nach außen^{und innen} oblag, zu Bedrückern der Kirche, die, um möglichst viel Vorteil aus diesem mit der Zeit erblich gewordenen Amte zu ziehen, Lasten auf die Klöster wälzten, die sie mit der Zeit nicht mehr ertragen konnten. Die

-
- 1) Widmann, Geschichte Salzburgs II. S. 48.
 - 2) Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 242.
 - 3) Srbik, Staat und Kirche in Oesterreich, S. 37.

Folge davon war, dass die bedrückten Klöster sich des Vogts zu entledigen suchten.¹⁾

So machte sich schon unter den Babenbergern das Streben der Kirche nach gerichtlicher Entvogtung bemerkbar, d.h., sie suchte mit der gerichtlichen Exemption auch Befreiung von den Vögten zu erlangen, da erstere sonst praktisch ohne Bedeutung war.

Besonders nach dem österreichischen Interregnum war die Entvogtung für die Kirche zu einem dringenderen Bedürfnis als je geworden. Die unsicheren Verhältnisse während dieser Zeit hatten es vielen Ministerialen möglich gemacht, widerrechtlich Vogteien an sich zu reißen und die Vogteirechte zur Plünderung von Kirchengut, zu willkürlicher Bedrückung der Klöster zu mißbrauchen.²⁾

Ottokar, der bei der Aufrichtung seiner Herrschaft in Oesterreich von der Kirche des Landes so weitgehend unterstützt wurde, kam ihr nun gerade auf dem Gebiete "Vogtei" in besonderer Weise entgegen, da sich in diesem Punkte sein Interesse, nämlich Festigung seiner Stellung, mit dem der Kirche deckte. Unter ihm erreichte der Prozess der Entvogtung seinen Höhepunkt. Schon 1251 brachte er auf der ersten Landesversammlung in Korneuburg durch einen Spruch im Landtaiding die Vogtei über die Kirchen, so weit sie der letzte Babenberger innegehabt

1) Srbik, Staat und Kirche in Oesterreich S. 76.

2) Alfons Dopsch, Verfassung und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, gesammelte Aufsätze: Zur Geschichte der Finanzverwaltung Oesterreichs im 13. Jh. S. 433.

hatte, an sich. Auch im Laufe seiner Regierung suchte er immer wieder, wo sich nur Gelegenheit bot, einzelne Vogteien an die Hand zu bekommen und 1265 nahm er (dann) noch einmal persönlich die Vogtei über sämtliche Kirchen Oeberösterreichs an sich, mit der Verpflichtung sie nicht mehr weiter zu verleihen.¹⁾

In den andern Teilen seines Territoriums war er allerdings nicht Schirmvogt aller Klöster, aber er wurde es doch zum überwiegenden Teile.

Bestellte er, wo es die Verhältnisse erforderten, noch einen Untervogt, - und dieser konnte durch ein eigenes Privileg häufig vom Kloster selbst gewählt werden - , so wurden dem Maß seiner Einkünfte und Rechte scharfe Grenzen gezogen, auf deren Überschreitung Verlust der Vogtei gesetzt war. Ihm oblag nur mehr die Verteidigung der Kirche und Kirchenleute vor dem weltlichen Gerichte. Was die Gerichtsbarkeit selbst betrifft, stand die höhere dem Landrichter zu, außer wenn das Kloster selbst den Blutbann hatt und ihm der eigene Vogt beassen war. Die niedere Gerichtsbarkeit, wie sie früher der Vogt ausgeübt hatte, ging auf die Amtsleute des Klosters selbst über.²⁾

Da vielen Klöstern die Befreiung von den Untervögten zugesichert war und Ottokar natürlich die große Zahl der Schirmvogteien nicht selbst ausüben konnte, löste er die Defensio aus dem Inhalt der Vogtei und betraute damit seinen Landschreiber. Mit dieser Maßnahme trug er den Bedürfnissen der

Dopsch a.a.O. S. 434.
Srbik a.a.O. S. 77.

Kirche Rechnung, da die Defensio nicht wie die Vogtei einen Anspruch auf Vogteidienste begründete und ihr deshalb keine Lasten auferlegte. Andererseits aber gewann er selbst durch seine Amtorgane eine unmittelbare Ingerenz auf sie und die Kirche bekam es mit der Zeit auch zu fühlen, daß sie ihm auf diese Weise in mancher Beziehung ausgeliefert war.¹⁾

Als dann Rudolf von Habsburg daran ging, Oesterreich und Steiermark seinem Hause zu gewinnen, mußte er die Belehnung seiner Söhne mit den Hochstiftslehen, wie sie Ottokar innegehabt hatte, durch weitgehende Konzessionen erkaufen, die den Bischöfen, die sich dem künftigen Landesfürsten gegenüber eine festere Stellung sichern wollten, Verminderung der Lehensmasse und Vergrößerung des Dominikalbesitzes aus derselben gewährten.²⁾

Aber bald setzte auch schon die Reaktion der Habsburger gegen diese im Drange der Not gewährte Schwämmerung ihrer Rechte und Einkünfte ein. Schon König Rudolf hatte am 17. Juni 1279 die Verfügung getroffen, daß Kloostervogteien beim Aussterben der Stifterfamilie an den Landesfürsten zu fallen hätten.³⁾

Und wie sein Sohn, Herzog Albrecht I. von Oesterreich, der auch der Kirchen gegenüber den rücksichtslos ausgreifenden Territorialherrscher hervorkehrte, das Verlorene zurückzugewinnen suchte, wo sich ihm nur Angriffspunkte boten,

1) Dopsch, a.a.O. S. 435.

2) Srbik, S. 40.

3) Böhmer-Redlich, Regesta imperii VI. Reg n 1101.

unt etwa Salzburg gegenüber in jahrelanger Fehde wirklich re-
vindiziertte, wie er das Anwachsen des Besitzes der Kirche
unterband, selbst aber an finanziellen Mitteln aus ihr heraus-
schlag, so viel nur möglich war, soll dieser Arbeit zeigen.